

Vereinssatzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein „Verein der Freunde des Walter - Gropius - Gymnasiums Selb e.V.“ mit Sitz in Selb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
Der Zweck ist:

1. Förderung und Erziehung unserer Jugend,
2. die Pflege kultureller Beziehungen unter den Mitgliedern und zwischen diesen und der Schule,
3. die Wahrung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden,
4. bedürftigen, aber würdigen Schülern Beihilfe zum Schulbesuch und ehemaligen, in der Ausbildung befindlichen Schülern Beihilfen bei besonderen Notfällen zu gewähren,
5. die Unterstützung der Schule durch Zuwendungen aus dem Beitragsaufkommen und dem Vermögen des Vereins.

§3

Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen offen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, insbesondere

1. Eltern gegenwärtiger und ehemaliger Schüler der Schule,
2. ehemaligen Schülern der Anstalt,
3. Freunden und Gönnern,
4. Verbänden und Einrichtungen, die an der Schule interessiert sind.

Eintritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss des Vereinsjahrs zulässig (eintreffend zur Zeit 31.07.).

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Schädigt ein Mitglied die Interessen des Vereins, kann die erweiterte Vorstandschaft dieses ausschließen. Dazu ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Gremiums erforderlich.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die erweiterte Vorstandschaft
3. die Mitgliederversammlung

§6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode muss die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes abstimmen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis darf der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende durch Ortsabwesenheit oder Krankheit verhindert ist. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist eine kurzgefasste Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

Über Ausgaben bis € 500,- im Einzelfall kann der Vorstand allein entscheiden.

§7

Erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich aus dem Vorstand, dem Beirat und zwei Kassenprüfern zusammen. Der Beirat besteht aus vier bis zehn Mitgliedern, die für 2 Jahre mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Anstaltsleiter und der Vorsitzende des Elternbeirates sind ständige Mitglieder des Beirats.

Die erweiterte Vorstandschaft entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie über Ausgaben, die im Einzelfall mehr als € 500,- betragen.

Die Tätigkeit im Vorstand und Beirat ist ehrenamtlich.

§8

Mitgliederversammlung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform. Zwischen dem Tag der schriftlichen Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Einberufung hat auch auf Antrag von drei Mitgliedern der erweiterten Vorstandschaft oder auf Antrag von einem Viertel der Vereinsmitglieder zu erfolgen.

Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden zur Vorlage und Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht sowie zur Entlastung des Schatzmeisters. Bei den Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher, bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsjahr ist das Schuljahr (zur Zeit 31.07).

§9

Die Einnahmen und das Vermögen

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel im März erhoben.

Die Einnahmen und das Vermögen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

§10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Selb, zur Förderung von Jugend- und Erziehungsförderung, die es unmittelbar und ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Selb, 21. Februar 2017

Verein der Freunde des Walter - Gropius - Gymnasiums Selb e.V.

Der Verein wurde im Vereinsregister des Amtsgerichts Selb am 19.März 1956 unter Nr.118 eingetragen.
Spenden sind steuerlich abzugsfähig.